

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 30f

"Nördlich der Oblandstraße" nach § 13a BauGB

Der Markt Peiting erlässt gemäß § 2 Abs. 1 und § 9 des Bauverordnungs (BauVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. August 2023 (BGBl. I S. 796, B. 1) und § 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. I S. 796, BayRS 2020-1-1), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. I S. 674), Art 81 Bayerische Bauordnung (BayBO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. I S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 14. August 2007 (GVBl. I S. 588, BayRS 2132-1-B), die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3029, B. 1) und die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1998 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1809) die folgende Satzung:

A Festsetzungen nach § 9 BauGB durch Planzeichen

- 1 Geltungsbereich**
 - Gründung
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Änderungsbereiches Bebauungsplans mit Gründung
- 2 Art der baulichen Nutzung**
 - SO_{wp}** Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO. Zulässig die Nutzungen für den Betrieb der Evangelischen Pflegeeinrichtung der Herzogsalmühle.
- 3 Maß der baulichen Nutzung**
 - GRZ 0,40** Zulässige Grundflächenzahl (GRZ)
 - GFZ 0,80** Zulässige Geschossflächenzahl (GFZ)
 - FOK 0,5** Maximale zulässige Höhe der Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoss (FOK EGmax)
 - FOK 0,5 m (RN)** Maximale Nutzungsschablonen in Meter über Normal Null nach DIN EN 12050.
 - W_{max} 11 m ab FOK** Maximale Wandhöhe (WH) gem. Nutzungsschablone, in Meter ab Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoss (FOK EGmax)
 - W_{max} 14 m ab FOK** Maximale zulässige Firsthöhe (FH) gem. Nutzungsschablone, in Meter ab Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoss (FOK EGmax)
- 4 Bauweise, Baugrenzen**
 - a** Abweichende Bauweise (b), Gebäudelängen > 50m sind zulässig. Die Gebäude sind mit seitlichen Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO zu errichten.
 - Baugrenze: ein oberirdisches Vorziehen mit untergeordneten Bauteilen gem. Art. 6 Abs. 6 BayBO ist gem. § 23 Abs. 2 BauNVO ausnahmsweise zulässig.
 - Umgrenzungslinie für Stellplätze (ST) und Nebengebäude (NG, z.B. Müllhäuschen, Fahrradunterstände). Diese dürfen nur innerhalb dieser Umgrenzungslinie sowie innerhalb der Baurlinie errichtet werden.
 - Anlagen nach § 14 Abs. 2 BauNVO dürfen auch außerhalb dieser Umgrenzung sowie außerhalb der Baurlinie errichtet werden.
- 5 Verkehrsflächen**
 - bestehende, öffentliche Straßenverkehrsfläche

6 Grünordnung

- Private Grünfläche: Von Bebauung jeglicher Art freizuhalten.
- Bestandsbaum, zu erhalten. Im Falle einer unvermeidlichen Fällung ist eine Ersatzpflanzung gem. Planzliste Ziff. 2 / Hinweise dieser Satzung im Geltungsbereich vorzunehmen. Im Weiteren sind artenschutzrechtliche Belange gem. Ziff. 6 dieser Satzung zu beachten.
- Neupflanzung Baum gem. Planzliste Ziff. 2 / Hinweise dieser Satzung. Lage im Geltungsbereich variabel.
- Bestandsbaum, zu fällen. Für die Bäume sind mit Ersatzpflanzung gem. Planzliste Ziff. 2 / Hinweise dieser Satzung im Geltungsbereich vorzunehmen.

7 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen (V)

V1: Erforderliche Baumfällungen nur außerhalb der Brutzeit, d.h. im Zeitraum von Oktober bis einschließlich Februar zulässig. Sollte dies nicht möglich sein, muss unmittelbar vor den Baumfällarbeiten ein Fachkundiger (z.B. Biologe) Brutzeit vorgenommen werden. Die Dokumentation ist der uNB zur Genehmigung vorzulegen.

B Örtliche Bauvorschriften

- 1 Dachgestaltung**
 - SD / PD Für die Haupt- und Nebengebäude zulässige Dachformen: Satteldach (SD) und Pultdach (PD)
 - DN 8 - 20° Für die Haupt- und Nebengebäude zulässige Dachneigung in Grad: min. 8 bis max. 20°
 - Hauptfirstrichtung
- 2 Örtliche Bauvorschriften durch Text**
 - 1 Dachformen**
 - Hauptgebäude sind mit gleichseitigen Dächern mit durchgehender Firstlinie über die Längsseite des Hauptgebäudes auszubilden. Auch Nebengebäude müssen eine durchgehende Firstlinie haben.
 - Mit dem Hauptgebäude direkt verbundene, eingeschossige Anbauten (z.B. Wintergärten) dürfen vom Hauptgebäude abweichende Dachformen haben: Pultdach bis zur für das jeweilige Baufeld zulässigen maximalen Dachneigung oder Flachdach.
 - 2 Dachüberstände**
 - Nebengebäude dürfen gegenüber dem Hauptgebäude in abweichender bis zur für das jeweilige Baufeld zulässigen maximalen Dachneigung oder als Flachdach ausgeführt werden.
 - (Abstand zwischen Oberkante der Außenwand und Außenkante des am weitest überragenden, durchgehenden Bauteiles des überstehenden Daches, waagrecht gemessen) sind bei den Hauptgebäuden mit max. 3,00 m traufseitig und max. 1,50 m gebäudeflächtig zulässig.
 - 3 Bedachung**
 - Bei Flachgaragen sind nur Aufkantung mit Attika ohne Dachüberstand zulässig.
 - Als Dachdeckung für geneigte Dächer sind Dachziegel bzw. Betondachziegel in bezogen auf das jeweilige Baufeld zu verwenden.

2 Pflanzliste

Für die Bepflanzung öffentlicher und privater Grünflächen sind vorrangig folgende Arten zu verwenden:
Blüme I. Ordnung
Acer platanoides
Acer pseudoplatanus
Aescul. hippocastanum
Fagus sylvatica
Quercus robur
Tilia cordata
Prunus avium
Blüme II. Ordnung
Acer campestre
Betula pendula
Carpinus betulus
Prunus avium
Sorbus torminalis
Kornelkirsche
Roter Hartriegel
Haselnuss
Weißdorn
Liguster
Heckenkirsche
Kreuzdorn
Aster
Eiche
Schlehe
Hundsrose
Glanzrose
Schwarzer Holländer
Wolliger Schneeball
Corylus mas
Corylus avellana
Crataegus monogyna
Ligustrum vulgare
Ligustrum villosum
Rhamnus fraxinosa
Ribes alpinum
Mespilus germanica
Prunus spinosa
Rosa canina
Rosa nuda
Sambucus nigra
Viburnum lantana
sowie ideale Kern- und Steinobstsorten

3 Weitere Hinweise durch Text

Alliasten und Bodenschutz
Alliastellen und Alliasten im Planungsbereich nicht bekannt. Sollten bei Erarbeiten künstliche Auffüllungen, Ablagerungen oder Böden mit erhöhtem Schadstoffgehalt festgestellt werden, ist umgehend das zuständige Landratsamt zu verständigen. Bodenaushub (getrennt nach Ober- und Unterboden) hat möglichst im Baugebiet zu verbleiben und ist dort wieder zu verwenden. Überschüssiges Bodenmaterial ist einer sachgerechten Nutzung zuzuführen.

Artenschutz

Grundsätzlich sind bei Arbeiten im Plangebiet artenschutzrechtliche Belange nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen (Tötungs- und Verletzungsverbot, Störungs- und Schädigungsverbot). Bei der Bepflanzung und der Grünflächenpflege sind darüber hinaus die allgemeinen Schutzzeiten nach § 39 BNatSchG zu beachten (keine Durchführung zwischen 1. März bis 30. September).

Oberflächenwasser, wild abfließendes Wasser und Hochwasser

Im Planungsbereich kann bei Starkniederschlägen das abfließende Wasser zu Beeinträchtigungen führen. Die Entwässerungsrichtungen sind so anzulegen, dass sich abfließendes Wasser schadlos abgeführt werden kann. Die Öffnungen in Gebäuden sind so zu gestalten, dass o. g. wild abfließendes Wasser nicht eindringen kann.

Bodenentkämmer

Einige Funde von Bodenentkämern sind gemäß Art. 8 Abs. 1+2 unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen.

Feuerwehr

Der Löschwasserbedarf ist über die zentrale Wasserversorgung sicherzustellen. Nach den technischen Regeln des DVGW-Arbeitsblatt W405 ist in Wohngebieten eine Bereitstellung von mindestens 800 l/min über zwei Stunden erforderlich.
Das Hydrantennetz ist nach den technischen Regeln des DVGW Arbeitsblatt W 331 auszubauen. Hydranten sind im Abstand von ca. 100 m zu stülpern.
Die Hinweise der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr sind zu beachten.

D Verfahrensvermerk

- Der Markt Peiting hat in der Sitzung am 25.10.2022 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 30f "Nördlich der Oblandstraße" im Verfahren nach § 13a BauGB beschlossen. Der Beschluss wurde am 13.02.2023 ortsüblich bekanntgegeben.
- Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit wurde im Zeitraum vom 21.02.2023 - 07.03.2023 durchgeführt.
- Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 08.03.2023 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 11.04.2023 bis 12.05.2023 öffentlich ausgestellt.
- Zum Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 08.03.2023 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 30.03.2023 bis 05.05.2023 beteiligt.
- Der Markt Peiting hat mit Beschluss des Bauausschusses vom 25.07.2023 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 30f "Nördlich der Oblandstraße" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 25.07.2023 als Satzung beschlossen.

Markt Peiting, den 25.07.2023
Peter Oskämmerer, 1. Bürgermeister

Ausgefertigt
Markt Peiting, den 25.07.2023
Peter Oskämmerer, 1. Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 30f "Nördlich der Oblandstraße" wurde am 25.07.2023 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekanntgegeben. Der Beschluss wurde am 25.07.2023 ortsüblich bekanntgegeben. Der Beschluss wurde am 25.07.2023 ortsüblich bekanntgegeben. Auf die Inhalte der Beschlüsse wird auf die Beschlüsse verwiesen. Der Beschluss wurde am 25.07.2023 ortsüblich bekanntgegeben. Auf die Inhalte der Beschlüsse wird auf die Beschlüsse verwiesen. Der Beschluss wurde am 25.07.2023 ortsüblich bekanntgegeben. Auf die Inhalte der Beschlüsse wird auf die Beschlüsse verwiesen.

Markt Peiting, den 25.07.2023
Peter Oskämmerer, 1. Bürgermeister

Ausgefertigt
Markt Peiting, den 25.07.2023
Peter Oskämmerer, 1. Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 30f "Nördlich der Oblandstraße" wurde am 25.07.2023 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekanntgegeben. Der Beschluss wurde am 25.07.2023 ortsüblich bekanntgegeben. Der Beschluss wurde am 25.07.2023 ortsüblich bekanntgegeben. Auf die Inhalte der Beschlüsse wird auf die Beschlüsse verwiesen. Der Beschluss wurde am 25.07.2023 ortsüblich bekanntgegeben. Auf die Inhalte der Beschlüsse wird auf die Beschlüsse verwiesen. Der Beschluss wurde am 25.07.2023 ortsüblich bekanntgegeben. Auf die Inhalte der Beschlüsse wird auf die Beschlüsse verwiesen.

Markt Peiting, den 25.07.2023
Peter Oskämmerer, 1. Bürgermeister

Ausgefertigt
Markt Peiting, den 25.07.2023
Peter Oskämmerer, 1. Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 30f "Nördlich der Oblandstraße" wurde am 25.07.2023 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekanntgegeben. Der Beschluss wurde am 25.07.2023 ortsüblich bekanntgegeben. Der Beschluss wurde am 25.07.2023 ortsüblich bekanntgegeben. Auf die Inhalte der Beschlüsse wird auf die Beschlüsse verwiesen. Der Beschluss wurde am 25.07.2023 ortsüblich bekanntgegeben. Auf die Inhalte der Beschlüsse wird auf die Beschlüsse verwiesen. Der Beschluss wurde am 25.07.2023 ortsüblich bekanntgegeben. Auf die Inhalte der Beschlüsse wird auf die Beschlüsse verwiesen.

Markt Peiting, den 25.07.2023
Peter Oskämmerer, 1. Bürgermeister

Ausgefertigt
Markt Peiting, den 25.07.2023
Peter Oskämmerer, 1. Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 30f "Nördlich der Oblandstraße" wurde am 25.07.2023 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekanntgegeben. Der Beschluss wurde am 25.07.2023 ortsüblich bekanntgegeben. Der Beschluss wurde am 25.07.2023 ortsüblich bekanntgegeben. Auf die Inhalte der Beschlüsse wird auf die Beschlüsse verwiesen. Der Beschluss wurde am 25.07.2023 ortsüblich bekanntgegeben. Auf die Inhalte der Beschlüsse wird auf die Beschlüsse verwiesen. Der Beschluss wurde am 25.07.2023 ortsüblich bekanntgegeben. Auf die Inhalte der Beschlüsse wird auf die Beschlüsse verwiesen.

Markt Peiting, den 25.07.2023
Peter Oskämmerer, 1. Bürgermeister

Ausgefertigt
Markt Peiting, den 25.07.2023
Peter Oskämmerer, 1. Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 30f "Nördlich der Oblandstraße" wurde am 25.07.2023 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekanntgegeben. Der Beschluss wurde am 25.07.2023 ortsüblich bekanntgegeben. Der Beschluss wurde am 25.07.2023 ortsüblich bekanntgegeben. Auf die Inhalte der Beschlüsse wird auf die Beschlüsse verwiesen. Der Beschluss wurde am 25.07.2023 ortsüblich bekanntgegeben. Auf die Inhalte der Beschlüsse wird auf die Beschlüsse verwiesen. Der Beschluss wurde am 25.07.2023 ortsüblich bekanntgegeben. Auf die Inhalte der Beschlüsse wird auf die Beschlüsse verwiesen.

Markt Peiting, den 25.07.2023
Peter Oskämmerer, 1. Bürgermeister

Ausgefertigt
Markt Peiting, den 25.07.2023
Peter Oskämmerer, 1. Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 30f "Nördlich der Oblandstraße" wurde am 25.07.2023 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekanntgegeben. Der Beschluss wurde am 25.07.2023 ortsüblich bekanntgegeben. Der Beschluss wurde am 25.07.2023 ortsüblich bekanntgegeben. Auf die Inhalte der Beschlüsse wird auf die Beschlüsse verwiesen. Der Beschluss wurde am 25.07.2023 ortsüblich bekanntgegeben. Auf die Inhalte der Beschlüsse wird auf die Beschlüsse verwiesen. Der Beschluss wurde am 25.07.2023 ortsüblich bekanntgegeben. Auf die Inhalte der Beschlüsse wird auf die Beschlüsse verwiesen.

Markt Peiting, den 25.07.2023
Peter Oskämmerer, 1. Bürgermeister

Ausgefertigt
Markt Peiting, den 25.07.2023
Peter Oskämmerer, 1. Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 30f "Nördlich der Oblandstraße" wurde am 25.07.2023 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekanntgegeben. Der Beschluss wurde am 25.07.2023 ortsüblich bekanntgegeben. Der Beschluss wurde am 25.07.2023 ortsüblich bekanntgegeben. Auf die Inhalte der Beschlüsse wird auf die Beschlüsse verwiesen. Der Beschluss wurde am 25.07.2023 ortsüblich bekanntgegeben. Auf die Inhalte der Beschlüsse wird auf die Beschlüsse verwiesen. Der Beschluss wurde am 25.07.2023 ortsüblich bekanntgegeben. Auf die Inhalte der Beschlüsse wird auf die Beschlüsse verwiesen.

Markt Peiting, den 25.07.2023
Peter Oskämmerer, 1. Bürgermeister

Ausgefertigt
Markt Peiting, den 25.07.2023
Peter Oskämmerer, 1. Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 30f "Nördlich der Oblandstraße" wurde am 25.07.2023 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekanntgegeben. Der Beschluss wurde am 25.07.2023 ortsüblich bekanntgegeben. Der Beschluss wurde am 25.07.2023 ortsüblich bekanntgegeben. Auf die Inhalte der Beschlüsse wird auf die Beschlüsse verwiesen. Der Beschluss wurde am 25.07.2023 ortsüblich bekanntgegeben. Auf die Inhalte der Beschlüsse wird auf die Beschlüsse verwiesen. Der Beschluss wurde am 25.07.2023 ortsüblich bekanntgegeben. Auf die Inhalte der Beschlüsse wird auf die Beschlüsse verwiesen.

Markt Peiting, den 25.07.2023
Peter Oskämmerer, 1. Bürgermeister

Ausgefertigt
Markt Peiting, den 25.07.2023
Peter Oskämmerer, 1. Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 30f "Nördlich der Oblandstraße" wurde am 25.07.2023 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekanntgegeben. Der Beschluss wurde am 25.07.2023 ortsüblich bekanntgegeben. Der Beschluss wurde am 25.07.2023 ortsüblich bekanntgegeben. Auf die Inhalte der Beschlüsse wird auf die Beschlüsse verwiesen. Der Beschluss wurde am 25.07.2023 ortsüblich bekanntgegeben. Auf die Inhalte der Beschlüsse wird auf die Beschlüsse verwiesen. Der Beschluss wurde am 25.07.2023 ortsüblich bekanntgegeben. Auf die Inhalte der Beschlüsse wird auf die Beschlüsse verwiesen.

Markt Peiting, den 25.07.2023
Peter Oskämmerer, 1. Bürgermeister

Ausgefertigt
Markt Peiting, den 25.07.2023
Peter Oskämmerer, 1. Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 30f "Nördlich der Oblandstraße" wurde am 25.07.2023 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekanntgegeben. Der Beschluss wurde am 25.07.2023 ortsüblich bekanntgegeben. Der Beschluss wurde am 25.07.2023 ortsüblich bekanntgegeben. Auf die Inhalte der Beschlüsse wird auf die Beschlüsse verwiesen. Der Beschluss wurde am 25.07.2023 ortsüblich bekanntgegeben. Auf die Inhalte der Beschlüsse wird auf die Beschlüsse verwiesen. Der Beschluss wurde am 25.07.2023 ortsüblich bekanntgegeben. Auf die Inhalte der Beschlüsse wird auf die Beschlüsse verwiesen.

Markt Peiting, den 25.07.2023
Peter Oskämmerer, 1. Bürgermeister

Ausgefertigt
Markt Peiting, den 25.07.2023
Peter Oskämmerer, 1. Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 30f "Nördlich der Oblandstraße" wurde am 25.07.2023 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekanntgegeben. Der Beschluss wurde am 25.07.2023 ortsüblich bekanntgegeben. Der Beschluss wurde am 25.07.2023 ortsüblich bekanntgegeben. Auf die Inhalte der Beschlüsse wird auf die Beschlüsse verwiesen. Der Beschluss wurde am 25.07.2023 ortsüblich bekanntgegeben. Auf die Inhalte der Beschlüsse wird auf die Beschlüsse verwiesen. Der Beschluss wurde am 25.07.2023 ortsüblich bekanntgegeben. Auf die Inhalte der Beschlüsse wird auf die Beschlüsse verwiesen.

Markt Peiting, den 25.07.2023
Peter Oskämmerer, 1. Bürgermeister

Ausgefertigt
Markt Peiting, den 25.07.2023
Peter Oskämmerer, 1. Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 30f "Nördlich der Oblandstraße" wurde am 25.07.2023 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekanntgegeben. Der Beschluss wurde am 25.07.2023 ortsüblich bekanntgegeben. Der Beschluss wurde am 25.07.2023 ortsüblich bekanntgegeben. Auf die Inhalte der Beschlüsse wird auf die Beschlüsse verwiesen. Der Beschluss wurde am 25.07.2023 ortsüblich bekanntgegeben. Auf die Inhalte der Beschlüsse wird auf die Beschlüsse verwiesen. Der Beschluss wurde am 25.07.2023 ortsüblich bekanntgegeben. Auf die Inhalte der Beschlüsse wird auf die Beschlüsse verwiesen.

Markt Peiting, den 25.07.2023
Peter Oskämmerer, 1. Bürgermeister

Ausgefertigt
Markt Peiting, den 25.07.2023
Peter Oskämmerer, 1. Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 30f "Nördlich der Oblandstraße" wurde am 25.07.2023 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekanntgegeben. Der Beschluss wurde am 25.07.2023 ortsüblich bekanntgegeben. Der Beschluss wurde am 25.07.2023 ortsüblich bekanntgegeben. Auf die Inhalte der Beschlüsse wird auf die Beschlüsse verwiesen. Der Beschluss wurde am 25.07.2023 ortsüblich bekanntgegeben. Auf die Inhalte der Beschlüsse wird auf die Beschlüsse verwiesen. Der Beschluss wurde am 25.07.2023 ortsüblich bekanntgegeben. Auf die Inhalte der Beschlüsse wird auf die Beschlüsse verwiesen.

Markt Peiting, den 25.07.2023
Peter Oskämmerer, 1. Bürgermeister

Ausgefertigt
Markt Peiting, den 25.07.2023
Peter Oskämmerer, 1. Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 30f "Nördlich der Oblandstraße" wurde am 25.07.2023 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekanntgegeben. Der Beschluss wurde am 25.07.2023 ortsüblich bekanntgegeben. Der Beschluss wurde am 25.07.2023 ortsüblich bekanntgegeben. Auf die Inhalte der Beschlüsse wird auf die Beschlüsse verwiesen. Der Beschluss wurde am 25.07.2023 ortsüblich bekanntgegeben. Auf die Inhalte der Beschlüsse wird auf die Beschlüsse verwiesen. Der Beschluss wurde am 25.07.2023 ortsüblich bekanntgegeben. Auf die Inhalte der Beschlüsse wird auf die Beschlüsse verwiesen.

Markt Peiting, den 25.07.2023
Peter Oskämmerer, 1. Bürgermeister

Ausgefertigt
Markt Peiting, den 25.07.2023
Peter Oskämmerer, 1. Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 30f "Nördlich der Oblandstraße" wurde am 25.07.2023 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekanntgegeben. Der Beschluss wurde am 25.07.2023 ortsüblich bekanntgegeben. Der Beschluss wurde am 25.07.2023 ortsüblich bekanntgegeben. Auf die Inhalte der Beschlüsse wird auf die Beschlüsse verwiesen. Der Beschluss wurde am 25.07.2023 ortsüblich bekanntgegeben. Auf die Inhalte der Beschlüsse wird auf die Beschlüsse verwiesen. Der Beschluss wurde am 25.07.2023 ortsüblich bekanntgegeben. Auf die Inhalte der Beschlüsse wird auf die Beschlüsse verwiesen.

Markt Peiting, den 25.07.2023
Peter Oskämmerer, 1. Bürgermeister

Ausgefertigt
Markt Peiting, den 25.07.2023
Peter Oskämmerer, 1. Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 30f "Nördlich der Oblandstraße" wurde am 25.07.2023 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekanntgegeben. Der Beschluss wurde am 25.07.2023 ortsüblich bekanntgegeben. Der Beschluss wurde am 25.07.2023 ortsüblich bekanntgegeben. Auf die Inhalte der Beschlüsse wird auf die Beschlüsse verwiesen. Der Beschluss wurde am 25.07.2023 ortsüblich bekanntgegeben. Auf die Inhalte der Beschlüsse wird auf die Beschlüsse verwiesen. Der Beschluss wurde am 25.07.2023 ortsüblich bekanntgegeben. Auf die Inhalte der Beschlüsse wird auf die Beschlüsse verwiesen.

Markt Peiting, den 25.07.2023
Peter Oskämmerer, 1. Bürgermeister

Ausgefertigt
Markt Peiting, den 25.07.2023
Peter Oskämmerer, 1. Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 30f "Nördlich der Oblandstraße" wurde am 25.07.2023 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekanntgegeben. Der Beschluss wurde am 25.07.2023 ortsüblich bekanntgegeben. Der Beschluss wurde am 25.07.2023 ortsüblich bekanntgegeben. Auf die Inhalte der Beschlüsse wird auf die Beschlüsse verwiesen. Der Beschluss wurde am 25.07.2023 ortsüblich bekanntgegeben. Auf die Inhalte der Beschlüsse wird auf die Beschlüsse verwiesen. Der Beschluss wurde am 25.07.2023 ortsüblich bekanntgegeben. Auf die Inhalte der Beschlüsse wird auf die Beschlüsse verwiesen.

Markt Peiting, den 25.07.2023
Peter Oskämmerer, 1. Bürgermeister

Ausgefertigt
Markt Peiting, den 25.07.2023
Peter Oskämmerer, 1. Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 30f "Nördlich der Oblandstraße" wurde am 25.07.2023 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekanntgegeben. Der Beschluss wurde am 25.07.2023 ortsüblich bekanntgegeben. Der Beschluss wurde am 25.07.2023 ortsüblich bekanntgegeben. Auf die Inhalte der Beschlüsse wird auf die Beschlüsse verwiesen. Der Beschluss wurde am 25.07.2023 ortsüblich bekanntgegeben. Auf die Inhalte der Beschlüsse wird auf die Beschlüsse verwiesen. Der Beschluss wurde am 25.07.2023 ortsüblich bekanntgegeben. Auf die Inhalte der Beschlüsse wird auf die Beschlüsse verwiesen.

Markt Peiting, den 25.07.2023
Peter Oskämmerer, 1. Bürgermeister

Ausgefertigt
Markt Peiting, den 25.07.2023
Peter Oskämmerer, 1. Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 30f "Nördlich der Oblandstraße" wurde am 25.07.2023 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekanntgegeben. Der Beschluss wurde am 25.07.2023 ortsüblich bekanntgegeben. Der Beschluss wurde am 25.07.2023 ortsüblich bekanntgegeben. Auf die Inhalte der Beschlüsse wird auf die Beschlüsse verwiesen. Der Beschluss wurde am 25.07.2023 ortsüblich bekanntgegeben. Auf die Inhalte der Beschlüsse wird auf die Beschlüsse verwiesen. Der Beschluss wurde am 25.07.2023 ortsüblich bekanntgegeben. Auf die Inhalte der Beschlüsse wird auf die Beschlüsse verwiesen.

Markt Peiting, den 25.07.2023
Peter Oskämmerer, 1. Bürgermeister

Ausgefertigt
Markt Peiting, den 25.07.2023
Peter Oskämmerer, 1. Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 30f "Nördlich der Oblandstraße" wurde am 25.07.2023 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekanntgegeben. Der Beschluss wurde am 25.07.2023 ortsüblich bekanntgegeben. Der Beschluss wurde am 25.07.2023 ortsüblich bekanntgegeben. Auf die Inhalte der Beschlüsse wird auf die Beschlüsse verwiesen. Der Beschluss wurde am 25.07.2023 ortsüblich bekanntgegeben. Auf die Inhalte der Beschlüsse wird auf die Beschlüsse verwiesen. Der Beschluss wurde am 25.07.2023 ortsüblich bekanntgegeben. Auf die Inhalte der Beschlüsse wird auf die Beschlüsse verwiesen.

Markt Peiting, den 25.07.2023
Peter Oskämmerer, 1. Bürgermeister

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 30f

"Nördlich der Oblandstraße" nach § 13a BauGB

Der Markt Peiting erlässt gemäß § 2 Abs. 1 und § 9 des Bauverordnungs (BauVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. August 2023 (BGBl. I S. 796, B. 1) und § 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. I S. 796, BayRS 2020-1-1), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. I S. 674), Art 81 Bayerische Bauordnung (BayBO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. I S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 14. August 2007 (GVBl. I S. 588, BayRS 2132-1-B), die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3029, B. 1) und die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1998 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1809) die folgende Satzung:

A Festsetzungen nach § 9 BauGB durch Planzeichen

- 1 Geltungsbereich**
 - Gründung
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Änderungsbereiches Bebauungsplans mit Gründung
- 2 Art der baulichen Nutzung**
 - SO_{wp}** Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO. Zulässig die Nutzungen für den Betrieb der Evangelischen Pflegeeinrichtung der Herzogsalmühle.
- 3 Maß der baulichen Nutzung**
 - GRZ 0,40** Zulässige Grundflächenzahl (GRZ)
 - GFZ 0,80** Zulässige Geschossflächenzahl (GFZ)
 - FOK 0,5** Maximale zulässige Höhe der Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoss (FOK EGmax)
 - FOK 0,5 m (RN)** Maximale Nutzungsschablonen in Meter über Normal Null nach DIN EN 12050.
 - W_{max} 11 m ab FOK** Maximale Wandhöhe (WH) gem. Nutzungsschablone, in Meter ab Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoss (FOK EGmax)
 - W_{max} 14 m ab FOK** Maximale zulässige Firsthöhe (FH) gem. Nutzungsschablone, in Meter ab Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoss (FOK EGmax)
- 4 Bauweise, Baugrenzen**
 - a** Abweichende Bauweise (b), Gebäudelängen > 50m sind zulässig. Die Gebäude sind mit seitlichen Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO zu errichten.
 - Baugrenze: ein oberirdisches Vorziehen mit untergeordneten Bauteilen gem. Art. 6 Abs. 6 BayBO ist gem. § 23 Abs. 2 BauNVO ausnahmsweise zulässig.
 - Umgrenzungslinie für Stellplätze (ST) und Nebengebäude (NG, z.B. Müllhäuschen, Fahrradunterstände). Diese dürfen nur innerhalb dieser Umgrenzungslinie sowie innerhalb der Baurlinie errichtet werden.
 - Anlagen nach § 14 Abs. 2 BauNVO dürfen auch außerhalb dieser Umgrenzung sowie außerhalb der Baurlinie errichtet werden.
- 5 Verkehrsflächen**